

## VERNICHTUNG VON BETÄUBUNGSMITTELN

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) legt in § 16 fest, daß nicht mehr verkehrsfähige Betäubungsmittel grundsätzlich von Ihrem Eigentümer zu vernichten sind.

In folgenden Fällen kann eine Vernichtung auf Ihrer Station erforderlich werden:

- das Verfalldatum des Betäubungsmittels (BtM) ist überschritten
- das BtM wird nicht mehr benötigt, die Packung ist aber nicht mehr vollständig
- die Packung ist noch vollständig, die Restlaufzeit beträgt aber weniger als 3 Monate
- das BtM wurde patientenindividuell angefertigt (z. B. Kassetten für Analgetikapumpen)

Um sicherzustellen, daß bei der Vernichtung eine Wiedergewinnung des BtM ausgeschlossen und die Umweltbelastung auf ein Minimum reduziert wird, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- **Feste Darreichungsformen** wie Tabletten, Dragées, Granulate, Kapseln oder Suppositorien werden gründlich durch Verreiben (Kapseln vorher öffnen!) zerkleinert, Pflaster werden in kleine Stücke zerschnitten
- **Flüssige Betäubungsmittel** wie Ampulleninhalte oder Tropfen werden in Zellstoff aufgenommen

In dieser Form werden die BtM entsprechend dem Abfallwegweiser der Charité dem Restabfall (krankenhausspezifischer oder „B“-Abfall) zugeführt.

Bitte dokumentieren Sie die Vernichtung auf der BtM-Karteikarte bzw. in Ihrem grünen Betäubungsmittelbuch mit Datum, dem Vermerk „VERNICHTUNG“ sowie insgesamt drei Unterschriften nebst Namensangabe.

Eine Unterschrift stammt von der Person, die die Vernichtung vorgenommen hat, zwei andere Mitarbeiter unterschreiben als Zeugen.


**Bitte sehen Sie von Rücksendungen betäubungsmittelhaltiger Arzneimittel, auf die einer der oben genannten Punkte zutrifft, an die Apotheke ab !**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 661 138 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Felix Teipel

Apotheker

  
Tide Voigt

Dipl.-Chemikerin  
Umweltschutzbeauftragte